



Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,  
sehr geehrter Herr Stadtverordneter  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Marktstraße 28-30  
**64401 Groß-Bieberau**  
Telefon (0 61 62) 80 06-0  
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 08.05.2019

nachrichtlich:

┌ sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin ─┐

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 24. Sitzung  
(17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

**Montag, 20.05.2019, 20.00 Uhr**

**in den Sitzungssaal „Alte Schule“, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau**

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

**Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine  
Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.**

## Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**
2. **Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung**
3. **Neufassung der Friedhofsordnung**
4. **Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**
5. **Antrag der FDP-Fraktion**  
**Resolution zum Versicherungsschutz für Feuerwehrangehörige**
6. **Antrag der CDU-Fraktion**  
**Prüfung der Aktualität der Stellplatzsatzung**
7. **Anfrage der CDU-Fraktion**  
**Ablösung von Stellplätzen**
8. **Anfrage der FDP-Fraktion**  
**Müllsammelaktion in Groß-Bieberau**

# Stadtverordnetenversammlung

Dr. Nr. 183/17

24. Sitzung am: 20.05.2019

TOP: 2 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Finanzen

Unterbegriff: Gebühren der Wasserversorgung

Betreff: redaktionelle Änderung der Wasserversorgungssatzung

Az.:

020-00

Bezug: Empfehlung der Kommunalaufsicht vom 29.01.2019, H+F 06.05.2019

Sachbearbeiter: Arras

Verfasser: Herr Stetter

R.S. Bgm.: 08.05.2019

Datum

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Vorlage des Büros Eckermann & Krauß GmbH hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

*Der § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,96 EUR, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

*Der § 26 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und angefangenen Monat:

Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h 4,28 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer,

Qn 5,0 m<sup>3</sup>/h 8,56 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer,

Qn 25,0 m<sup>3</sup>/h 42,79 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

*Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.*

Die Kommunalaufsicht des Ldkrs. Da-Di teilt mit Schreiben vom 29.01.2019 folgendes mit:

In § 26 Abs. 3 wird die Gebühr **zzgl.** der Umsatzsteuer angegeben.

Bezugnehmend auf die §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) ist die Wassergebühr **einschließlich der Umsatzsteuer (Endpreis)** anzugeben.

Die Kommunalaufsicht empfiehlt aus Rechtssicherheit eine redaktionelle Änderung des § 26 Abs. 3.

Die Verwaltung legt eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Beschlussfassung vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese Änderung in seiner Sitzung am 06.05.2019 beraten. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung:

*Der § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,10 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

*Der § 26 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und angefangenen Monat:

Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h 4,58 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,

Qn 5,0 m<sup>3</sup>/h 9,16 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,

Qn 25,0 m<sup>3</sup>/h 45,79 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

*Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.*

*Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.*

**Beschluss:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

## **Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am

**20.05.2019**

folgende Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,10 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der § 26 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und angefangenen Monat:
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h  | 4,58 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,  |
| Qn 5,0 m <sup>3</sup> /h  | 9,16 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,  |
| Qn 25,0 m <sup>3</sup> /h | 45,79 EUR, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. |

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, 21.05.2019

Edgar Buchwald, Bürgermeister

# Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 184/17

24. Sitzung am: 20.05.2019

TOP: 3 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Finanzen  
 Unterbegriff: Friedhofs- und Bestattungsgebühren  
Betreff: Neufassung der Friedhofsordnung

Az.:  
  
752-04

Bezug: H+F 06.05.2019

Sachbearbeiter: Becker

Verfasser: Stetter

R.S. Bgm.: 08.05.2019  
Datum

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und Hinweis der Kommunalaufsicht mussten die Friedhofs- und Bestattungsgebühren neu kalkuliert werden. Mit der Kalkulation wurde die Eckermann & Krauß GmbH beauftragt, die bereits in der H+F-Sitzung am 04.12.2018 eine Kalkulation vorgelegt und vorgestellt hat.

Aus der damaligen Neukalkulation ergaben sich erheblich höhere Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren als dies bisher in Groß-Bieberau der Fall war. In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 04.12.2018 wurde beschlossen, dass die Kalkulation nochmal überarbeitet werden soll und das Fachbüro prüfen soll, ob mit anderen Konstellationen günstigere Bestattungsformen angeboten werden können. Die Kalkulation ist überarbeitet worden und liegt nun vor.

Gleichzeitig legt die Verwaltung eine **Neufassung der Friedhofsordnung**, angepasst an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vor, da die bisherige Friedhofsordnung veraltet und nicht mehr zeitgemäß ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Neufassung der Friedhofsordnung in seiner Sitzung am 06.05.2019 beraten. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung in der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Form.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

# Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 185/17	24. Sitzung am: 20.05.2019	TOP: 4 Beratung und Beschlussfassung
-----------------	----------------------------	--------------------------------------

Oberbegriff: Finanzen Unterbegriff: Friedhofs- und Bestattungsgebühren Betreff: Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Az.:  752-04
---	--------------------

Bezug: Mag. 12.11.2018, 29.04.2019, STVV 19.11.2018, H+F 04.12.2018, 06.05.2019 – Kalkulation von Eckermann & Krauß GmbH

Sachbearbeiter: Arras	Verfasser: Arras	R.S. Bgm.: 08.05.2019 <small style="text-align: right;">Datum</small>
-----------------------	------------------	--

**Sachverhalt:**

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und Hinweis der Kommunalaufsicht mussten die Friedhofs- und Bestattungsgebühren neu kalkuliert werden. Mit der Kalkulation wurde die Eckermann & Krauß GmbH beauftragt, die bereits in der H+F-Sitzung am 04.12.2018 eine Kalkulation vorgelegt und vorgestellt hat.

Aus der damaligen Neukalkulation ergaben sich erheblich höhere Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren als dies bisher in Groß-Bieberau der Fall war. In der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 04.12.2018 wurde beschlossen, dass die Kalkulation nochmal überarbeitet werden soll und das Fachbüro prüfen soll, ob mit anderen Konstellationen günstigere Bestattungsformen angeboten werden können. Die Kalkulation ist überarbeitet worden und liegt nun vor.

Dem Magistrat wurde die überarbeitete Neukalkulation der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in seiner Sitzung am 29.04.2019 durch das Büro Eckermann & Krauß vorgestellt. Die Verwaltung legt die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Auch der Haupt- und Finanzausschuss hat die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in seiner Sitzung am 06.05.2019 beraten. Der Ausschussbericht erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Form.

**Beschluss:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 23. APR. 2019	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender: Martin Engelhardt  
Am Lehneberg 11  
64401 Groß-Bieberau  
Tel.: 06162-934999  
[martin.engelhardt@steuerbieber.de](mailto:martin.engelhardt@steuerbieber.de)

Groß-Bieberau, 18.04.2019

Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Antrag:

Die STVV wird gebeten, die nachfolgende Resolution zu verabschieden:

**Betr.: Verweigerung des Sozialministeriums für einen verbesserten Versicherungsschutz für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen**

**Präambel:**

Die Freiwilligen Feuerwehren stehen tagtäglich mit ihrer Gesundheit für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein. Sie sind im Jahr bei rund 70.000 Einsätzen für die Sicherheit unterwegs. Dafür verdienen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Leider hat sich jetzt gezeigt, dass Lebenspartner/innen unverheirateter Feuerwehrleute im Falle eines Unfalls im Einsatz nicht versichert sind. Diese Absicherungslücke entspricht heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit und ist den Feuerwehrleuten nicht zu vermitteln. Zudem sind dauerhaft Schwerstverletzte inflationsbedingt sukzessive schlechter gestellt, weil die notwendige Indexierung fehlt. Entsprechende Regelungen sollten jetzt über eine sogenannte Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen erreicht werden. Das hessische Sozialministerium verweigert jedoch einen solchen verbesserten Versicherungsschutz bei tödlichen Unfällen und für dauerhaft Schwerstverletzte. Begründet wurde die Ablehnung durch den für die Unfallkasse zuständigen hessischen Sozialminister mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auch die in der Zwischenzeit seitens der Landesregierung angekündigte Bundesratsinitiative, mit der eine Lösung des Problems auf Bundesebene gefunden werden soll, löst das Problem für die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden nicht, da nicht ansatzweise erkennbar ist, ob diese Initiative Erfolg haben wird und wann es zu entsprechenden Ergebnissen kommt. Genauso wenig hilft ein seitens des Innenministeriums angekündigter Erlass, mit dem eine Übergangslösung für Härtefälle gefunden werden soll. Auch damit bestünde weiter kein Rechtsanspruch auf eine Leistung für die Lebenspartner/innen. Eine in der Zwischenzeit nachgeschobene Begründung für die Ablehnung mit einer rechtlichen Situation ist nicht nachvollziehbar, da im Bundesland Niedersachsen eine entsprechende Genehmigung durch das Land erfolgt ist.

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, schließt sich daher dessen Resolution an und unterstützt die folgenden Forderungen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigungszahlung für Lebenspartner/innen von bei Einsätzen zu Tode gekommenen unverheirateten Feuerwehrleuten in angemessener Höhe zu schaffen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle in der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse beschriebenen Leistungen direkt zu übernehmen und dies verwaltungstechnisch sofort umzusetzen, sofern sie die Mehrleistungssatzung der Unfallkasse weiterhin nicht genehmigt.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ für die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse herangezogen wurden.

**Begründung:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, die von ihr getroffene Entscheidung zu korrigieren. Durch eine unverzügliche Lösung soll sichergestellt werden, dass Entschädigungsmöglichkeiten für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten oder schwerstverletzten freiwilligen Feuerwehrleuten bestehen. Der seitens des Innenministeriums angekündigte Erlass lässt bereits in seinem Entwurf im Unklaren, wie der Ablauf einer Einmalzahlung und das Beantragungsverfahren diesbezüglich ausgestaltet werden soll, mithin, ob tatsächlich ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht. Darüber hinaus sind die im Erlassentwurf in Aussicht gestellten etwaigen Zahlungen niedriger, als die der Unfallkasse Hessen. Neben der einmaligen Unfallentschädigung ist eine Indexierung der Leistungen für dauerhaft Schwerstverletzte und für die Lebenspartner/innen der tödlich verunglückten Feuerwehrleute vonnöten. Bezüglich der Frage der Indexierung für Verstorbene oder dauerhaft Schwerstverletzte wurde von der Landesregierung keine Aussage getroffen. Ohne Indexierung der Leistung für dauerhaft Schwerstverletzte folgt im Laufe der Jahre ein enormer Kaufkraftverlust, da die Leistungen nicht an die Inflation angepasst werden und somit im Wert massiv verlieren.

Die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist inakzeptabel, weil sie fehlenden Respekt für den unermüdlichen tagtäglichen Einsatz der 72.000 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr in Hessen zeigt und es sich tatsächlich um einen Betrag von jährlich 37.500 Euro für die Absicherung der Feuerwehrleute handelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Engelhardt  
(Fraktionsvorsitzender)





CDU-Fraktion Groß-Bieberau

An  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 23. APR. 2019	
ABT.	ERL.
Az.	

**CDU-Fraktion:**  
Vorsitzender: Dirk Barkhausen  
Jahnstraße 25  
64401 Groß-Bieberau  
Telefon 06162-800 050  
Mobil: 0162-295 2921  
dirkbarkhausen@aol.com

20.04.2019

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2019  
folgenden **Antrag**:

Die aktuell gültige Stellplatzsatzung der Stadt Groß-Bieberau soll in der nächsten  
Sitzung des Ausschusses LUBV von den Ausschussmitgliedern gelesen und auf  
Aktualität überprüft werden. Ggf. ist sie auf aktuelle Vorschriften (HBO, HGO) und  
auf aktuelle Bedürfnisse der Stadt Groß-Bieberau anzupassen.

**Begründung:**

Auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau findet man die gültige Stellplatzsatzung.  
Sie datiert vom 05.02.1996, einige wenige Änderungen datieren vom 16.06.1998.

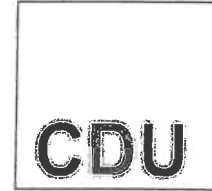
Uns erscheint eine Aktualisierung in einigen Bereichen notwendig. Die Satzung ist  
mittlerweile über 20 Jahre alt. Der Motorisierungsgrad in der Bevölkerung ist weiter  
fortgeschritten, Fahrzeuggrößen und -techniken haben sich geändert oder befinden  
sich derzeit in einem Umdenkungsprozess.

Betrachtet man sich das Ortsbild in der Kernstadt, so bestehen mindestens Zweifel,  
ob die Satzung immer eingehalten wird. Immerhin gehen die Ablösebeträge für  
Stellplätze bis in den Bereich von (damals) 100.000 DM, was rund 50.000 €  
entspricht.

Unseres Erachtens ist gerade auch aufgrund der Innenstadtentwicklung und  
möglicherweise bevorstehender Projekte, die mit geänderten Nutzungen  
einhergehen, diese Satzung zu überprüfen. In einigen Bereichen muss man unserer  
Meinung nach sogar soweit gehen, zu fragen, ob das Abstellen der Fahrzeuge auf  
den dafür vorgesehenen Stellplätzen nicht verpflichtend gemacht werden muss.

Insofern sind Geltungsbereiche, das Antragswesen, die Ablösehöhen und das  
Überwachen der Einhaltung der Satzung im Ausschuss dringend zu behandeln. Es  
sind hierbei sowohl Gewerbestellplätze als auch Wohnstellplätze zu betrachten.

FRAKTION der



Wir beantragen daher wie bereits oben erwähnt Ausschussüberweisung in den Ausschuss LUBV.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Barkhausen', written in a cursive style.

Dirk Barkhausen  
Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion Groß-Bieberau

An  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 23. APR. 2019	
ABT.	ERL.
Az.	

**CDU-Fraktion:**

Vorsitzender: Dirk Barkhausen  
Jahnstraße 25  
64401 Groß-Bieberau  
Telefon 06162-800 050  
Mobil: 0162-295 2921  
[dirkbarkhausen@aol.com](mailto:dirkbarkhausen@aol.com)

21.04.2019

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2019 in Zusammenhang mit unserem Antrag in der heutigen Sitzung folgende **Anfrage**:

Wieviele und welche Arten von Stellplätzen wurden in den letzten 10 Jahren abgelöst und welche Ablösebeträge sind dabei zustande gekommen ?

Wer überwacht die Einhaltung der Stellplatzsatzung im Ort ?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen durch den Bürgermeister. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Barkhausen  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 189 / 17  
STVV 20.05.2019  
TOP 8

# FDP Ortsverband Groß-Bieberau Fraktion

**Freie  
Demokraten**  
FDP

FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 23. APR. 2019	
ABT.	ERL.
Az.	

Vorsitzender: Martin Engelhardt

Am Lehneberg 11

64401 Groß-Bieberau

Tel.: 06162-934999

[martin.engelhardt@steuerbieber.de](mailto:martin.engelhardt@steuerbieber.de)

Groß-Bieberau, 20.04.2019

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Anfrage:

Auf welche rechtlichen Bestimmungen bezog sich der Bürgermeister, als er den Antrag der FDP Fraktion in der letzten StVV abwies, eine aktuelle örtliche Müllsammelaktion in Groß-Bieberau von Seiten der Stadt zu initiieren und zu unterstützen?

Warum können andere Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg und in anderen Lankreisen sehr wohl Müllsammelaktionen nach dem 1. März durchführen? Sind diese an andere rechtliche Bestimmungen gebunden als Groß-Bieberau ?

Wie kann es sein, dass die Müllsammelaktion der Grünen weit nach dem 1. März von der Stadt begrüßt wurde? Im Artikel des Blättchens heißt es, dass der Müll dankend entgegengenommen wurde.

Warum bekommen andere Müllsammler die Information aus dem Rathaus, dass man ja nicht einfach Müll entgegennehmen könne, dafür sei der Bauhof nicht da.

Was soll man aus diesen Vorgängen schließen? Dass die Stadt nichts gegen den herumliegenden Müll an Straßenrändern und in der Stadt tun und Bürger, die sich darum kümmern möchten, davon abhalten will?

Und warum gilt das dann nicht auch für die Grünen ?

Zur Begründung:

Das Darmstädter Echo berichtet in den letzten Wochen, nach dem 1. März, laufend von Müllsammelaktionen in verschiedenen Kommunen ausgehend von unterschiedlichen Gruppen. Der aktuellste Artikel steht in der Ausgabe des Darmstädter Echos für das Osterwochenende auf Seite 15!

Die ganze Angelegenheit ist ziemlich ärgerlich, denn man gewinnt den Eindruck, dass unseren Bürgermeister der Müll in den Straßengräben herzlich wenig interessiert. Engagierte Bürger, die etwas tun wollen, werden mit falschen Auskünften ausgebremst. Auch scheint man den Müll nicht annehmen zu wollen, der gesammelt wird. Nur erstaunlicherweise bei den Grünen ist es ganz anders. Wie im Blättchen vom 29. März 2019 zu lesen ist, konnten diese, ohne ein Bußgeld befürchten zu müssen, ihr laut Stadt verbotenes Tun auch noch ausführlich darstellen.

Was ist los mit der Verwaltung in Groß-Bieberau? „ Vielleicht kann man ja im Herbst ein bisschen sammeln?“

In einer Zeit, in der man endlich auf das große Plastikproblem in der Natur aufmerksam wird, ist diese Haltung sehr befremdlich. Es gibt leider viele Zeitgenossen, die keinen Anstand haben und alles außerhalb ihres Autofensters für einen großen Müllplatz halten. Und wenn Bürger, die etwas gegen diesen Vandalismus an der Natur tun wollen auch noch ausgebremst und behindert werden, dann ist das einfach unverständlich und sehr ärgerlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Engelhardt  
(Fraktionsvorsitzender)